



GEMEINDE ANDWIL

Gebührentarif für das Bauwesen

vom 19. September 2005

Art. 4: Überschreitung der Gebührenansätze

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden.

Art. 5: Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Tarif nicht namentlich erwähnten Bauvorhaben legt die Baukommission die Bewilligungsgebühr im Einzelfall gestützt auf den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom -2. Mai 2000 (sGS 821.5) fest.

Dieser Gebührentarif gilt ab -1. Oktober 2005. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Datum zu veranlagten sind.

Der Gebührentarif vom -3. Dezember 1990 wird aufgehoben.

9204 Andwil, 19. September 2005

GEMEINDERAT ANDWIL

Walter Rickenmann
Gemeindepräsident

Patrik Strässle
Gemeinderatsschreiber

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Bewilligungsgebühren	2
Art. 3	Übrige Gebühren	3
Art. 4	Überschreitung der Gebührenansätze	4
Art. 5	Schlussbestimmungen	4

Gebührentarif für das Bauwesen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 der Kant. Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1), Art. 60 des Baureglementes der Gemeinde Andwil vom -5. April 1994, im Rahmen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom -2. Mai 2000 (sGS 821.5) nachstehenden Gebührentarif:

Art. 1: Allgemeines

In den Gebühren ist die erstmalige Baukontrolle enthalten.

Die Kosten und Gebühren kantonaler Amtsstellen oder zugezogener Fachleute (z.B. für die baupolizeiliche Prüfung, Kanalisation, Zivilschutz, Feuerschutz, Energie, Luft, Lärm, Denkmalpflege, Nachkontrollen etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 2: Bewilligungsgebühren

	Fr.
1. An- und Nebenbauten, Einzel- und Doppelgaragen bis 40 m ² über 40 m ²	100.-- bis 300.-- 7.50/m ² Gebäudegrundfläche
2. Einfamilien-, Zweifamilienhäuser 1 Wohnung 2 Wohnungen eingebaute Garagen	1'000.-- bis 1'500.-- 1'200.-- bis 2'000.-- inbegriffen
3. Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser Grundgebühr Zuschlag pro Wohnung/Geschäftsteil eingebaute Garagen	1'500.-- 250.-- inbegriffen

4. Separate Garagebauten, Reihengaragen, Einstellhallen - Grundgebühr - Zuschlag	200.-- 40.--/Fahrzeug
5. Landwirtschaftliche Bauten - Wohnhäuser - Scheunen, Ställe, Remisen - Silos - separate Jauchegruben	nach Ziff. 2 200.-- bis 1'000.-- 200.--/Stück 350.--
6. Geschäftshäuser, Gewerbliche und Industriebauten - Grundgebühr - Zuschlag je Wohnung	1'000.-- bis 4'000.-- 250.--
7. Umbauten - einfache Teilumbauten - einfache Vollumbauten - umfangreiche Umbauten	= 20 % = 30 % = 50 bis 100 % } einer Neubau- bewilligung
8. Kleinbauten, Terrainveränderungen	100.-- bis 1'000.--
9. Bauermittlungen	100.-- bis 2'000.--
10. Korrekturpläne	100.-- bis 2'000.--
11. Verlängerung der Baubewilligung	100.-- bis 500.--
Art. 3: Übrige Gebühren	
12. Bauanzeigen	20.--/Stück
13. Übermittlung einer Einsprache	20.--/Stück
14. Einspracheentscheide, Verfügungen verschiedener Art	100.-- bis 2'500.--
15. Abbruchbewilligungen	100.-- bis 1'000.--
16. Zweckänderungen (ohne weitere Bauarbeiten)	100.-- bis 1'000.--

